

Aktion “ Wir – wollen - Wahrheit !!! “

von Rechtsanwalt M. Winter

Seit Bekanntwerden dessen, was VW sich offensichtlich im Glauben, Behörden und Verbraucher gleichermaßen täuschen zu können, erlaubte, überschlugen sich die Zahlen. Die bewusst manipulierte Software wurde laut VW weltweit in insgesamt 11 Millionen mal verbaut, allein in Deutschland sind angeblich 2,4 Millionen Fahrzeuge verschiedener Konzernmarken betroffen.

Es mangelt aktuell sicher nicht an guten Ratschlägen für Kunden - meines Erachtens reicht das nicht!

Ich habe deshalb die Initiative

“ Wir-wollen-Wahrheit !!! “

ins Leben gerufen und verfolge zusammen mit meinen Kooperationspartnern (hierzu zählt zum Beispiel die große Sozietät KWAG in Bremen und RA Dr. Thomas Wipfler, Berlin) konkrete und sofort realisierbare Ziele.

Hierzu möchte ich vorab einmal darstellen, welche Rechte Kunden jetzt überhaupt zustehen:

- 1. Zuerst einmal kann jeder Auskunft vom Händler (oder Hersteller) darüber verlangen, ob in seinem Fahrzeug in betroffene Software vorhanden ist oder nicht. Wird eine solche Anfrage nicht beantwortet, ist das Recht auf Auskunft im Wege einer Klage durchsetzbar.***
- 2. Ich schließe nicht aus, dass ein betroffenes Fahrzeug aktuell nicht den Zulassungsbestimmungen entspricht - derzeit scheint man seitens der Behörden jedoch den Erfolg der Rückrufaktion abzuwarten.***
- 3. Dass ein betroffenes Fahrzeug beim Verkauf einer Wertminderung unterliegt, ist äußerst wahrscheinlich.***
- 4. Dass bei Fahrzeugen, die nicht älter als zwei Jahre sind, ein seit Auslieferung bestehender Mangel vorliegt, steht für mich außer Frage - hier ist die Rückrufaktion “nur die halbe Miete!“.***
Bringt man die Software nämlich auf einen Stand, der unter allen Bedingungen ein optimales Abgasverhalten sicherstellt, muss je nach eingesetzter Technik gegebenenfalls mit geringerer Leistung, geringerer Höchstgeschwindigkeit sowie mit einem erhöhten Verbrauch von Harnstoff oder von Kraftstoff gerechnet werden, was sodann seinerseits einen Mangel darstellt.
- 5. Ob durch diese Tatsache die vom Bundesgerichtshof aufgestellte „Erheblichkeitsgrenze“ für Mängel erreicht und damit (da diesbezüglich eine weitere Nacherfüllung durch Nachbesserung wohl nicht in Frage kommen dürfte) ein Rücktritt vom Kaufvertrag ermöglicht wird, ist derzeit noch nicht absehbar, nicht zuletzt muss hier auch das nicht fern liegende Thema “erhöhter Verschleiß?“ genauer beleuchtet werden - zahlreiche Gerichtsentscheidungen sprechen bereits für geschädigte Kunden.***

6. Auch haben einige Gerichte bereits zutreffend festgestellt, dass ein einfaches Software-Update keinesfalls ausreicht und in Einzelfällen sogar den Weg eröffnet, gerade nicht wegen arglistiger Täuschung oder mangelhafter Nachbesserung den Vertrag anzufechten oder von diesem zurückzutreten, sondern innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses die Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache, d.h. eines mangelfreien Neufahrzeugs, zu verlangen.

Nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichts Sowie des Bundesgerichtshofs muss in diesem Fall keine Entschädigung für gefahrene Kilometer gezahlt werden

7. Da der Konzern (wenn auch nur für die Hausmarke VW) zwischenzeitlich mehrfach schriftlich erklärte, dass man auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.12.2017 verzichte und dieser Verzicht sich auch auf alle Ansprüche, die bereits verjährt seien, erstrecke, sind Ansprüche auch nach Ablauf der 2-jährigen Frist für Sachmängelhaftung und Garantie durchsetzbar.

8.. Berufen sich Händler oder verbleibende Konzernmarken auf Verjährung, ist die aus meiner Sicht in grober Weise rechtsmissbräuchlich.

Nachdem nun die Rechte erläutert wurden, gilt es, diese um- und durchzusetzen; ich habe mich diesbezüglich für ein „mehrgleisiges“ Vorgehen entschieden:

1. Jeder, der wissen möchte, ob sein Fahrzeug betroffen ist (und diesbezüglich ist mein Vertrauen in den VW-Konzern nachhaltig erschüttert) kann mit unserer Hilfe seinen bestehenden Auskunftsanspruch gegenüber Händlern (und gegebenenfalls auch dem Hersteller) geltend machen.

Dies gilt selbstverständlich nicht nur für VW-Fahrer, sondern beispielsweise auch für Kunden der Marken Skoda, SEAT und Audi - völlig unabhängig davon ob man das Fahrzeug als Neuwagen oder Gebrauchtwagen (sei es von einem Händler oder einen Dritten) kaufte.

2. Parallel fordern wir von Händlern, schriftlich anzuerkennen, dass sie für alle den Kunden entstandenen und noch entstehenden Nachteile gemäß den obigen Ziffern 2) - 5) aufkommen, d.h., z.B. Schadensersatz leisten.

3. Auch setzen wir nach Prüfung jedes Einzelfalls (sei es schon vor Durchführung der Rückrufaktion, sei es aufgrund von Mängeln, die danach noch immer verbleiben) die Rechte der Kunden aus Sachmängelhaftung (vorzugsweise diejenigen auf Lieferung eines mangelfreien Ersatzfahrzeugs) durch.

Mit der von uns nun gestarteten Aktion

“ Wir-wollen-Wahrheit !!! “

möchten wir Händler und Hersteller dazu anhalten, offenzulegen, was wann wo und wie manipuliert wurde und (völlig unabhängig von ehemals freiwilligen und nun vom KraftfahrBundesamt angeordneten Maßnahmen) sodann die Verantwortung hierfür zu übernehmen.

Geplant ist je nach Resonanz die Ausdehnung dieser Aktion auf andere Hersteller - man kann wohl unschwer nachvollziehen, dass ich die bisherigen Erkenntnisse lediglich für die Spitze eines Eisbergs halte, der die gesamte Automobilindustrie betrifft und hierin durch die in letzter Zeit bekannten vor gewordenen Informationen (beispielsweise zu den Trickereien beim Kraftstoffverbrauch) vollumfänglich bestätigt werde.

Weitere Auskünfte erhalten Sie auch unter der in nächster Zeit erreichbaren Domain:

[“wir-wollen-wahrheit.de“!](http://wir-wollen-wahrheit.de)

Sie haben Rechte - setzen Sie diese auch durch!

Wir helfen Ihnen hierbei gerne!

Rechtsanwalt Michael Winter

owner@anwaltskanzlei-mw.de

Hotline: 0049 / 0172 / 63 22 057